

# Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg

von Eike Wolgast

Für Volker Sellin  
zum 65. Geburtstag

Nach dem Tod von Magnus II. (1441–1503), der die Teilfürstentümer zu einem Gesamtherzogtum vereinigt hatte, wurde Mecklenburg seit 1503 von den beiden Brüdern Heinrich V. (1479–1552) und Albrecht VII. (1488–1547) gemeinsam regiert.<sup>1</sup> Heinrich führte zunächst die Administration allein, ohne dass dadurch der Weg zur Primogenitur eingeschlagen worden wäre. Auf Drängen des Jüngeren, für den innerhalb des gemeinsamen Hofstaates bereits 1513 eine eigene Hofhaltung eingerichtet worden war,<sup>2</sup> nahm der Neubrandenburger Hausvertrag 1520 eine provisorische und unvollständige Teilung des Landes vor, die für die kirchliche Entwicklung Mecklenburgs bis zu den 50er Jahren von großer Wichtigkeit war: Ämter und Abgaben des Territoriums wurden hälftig zur Nutzung aufgeteilt, wobei diese Aufteilung bewusst in Gemengelage und Verzahnung erfolgte, um die Herausbildung eigenständiger Territorien unmöglich zu machen.<sup>3</sup> Gemeinschaftlich blieben die zwölf größten Städte des Landes mit den Hansestädten Rostock und Wismar sowie den drei Vorderstädten

<sup>1</sup> Die weiteren Mitregenten, der Onkel Balthasar (Bruder von Magnus II.) und der Bruder Erich, starben 1507 bzw. 1508. Zur Geschichte Mecklenburgs im 16. Jahrhundert und zur territorialen Reformationsgeschichte vgl. an neuerer Literatur Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 2, Schwerin 1936; Mecklenburg zur Zeit der Reformation in Dokumenten des Staatsarchivs Schwerin, hrsg. v. Christa Cordshagen. Schwerin 1983 (Kleine Schriftenreihe des Staatsarchivs Schwerin. 12); Franz Schrader, Mecklenburg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, hrsg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler. Bd. 2, Münster 1990, S. 166–180; Gert Haendler, Mecklenburg, in: Theologische Realenzyklopädie. Bd. 22, Berlin 1992, S. 310–318; Eike Wolgast, Die Reformation in Mecklenburg. Rostock 1995; Handbuch der historischen Stätten. Bd. 12: Mecklenburg/Pommern, hrsg. v. Helge Bei der Wieden u. Roderich Schmidt. Stuttgart 1996; Lutz Sellmer, Albrecht VII. von Mecklenburg und die Grafenfehde (1534–1536). Frankfurt a.M. 1999 (Kieler Werkstücke. Reihe A. 22); Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg, hrsg. v. Helge Bei der Wieden. Rostock 2000; Steffen Stuth, Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert. Bremen 2001.

<sup>2</sup> Vgl. Stuth, Höfe (wie Anm. 1), S. 30 f. u. 82–88.

<sup>3</sup> Vgl. den Teilungsvertrag in: Mecklenburgische Urkunden und Daten, hrsg. v. H. Sachsse. Rostock 1900, S. 206–213. Der Albrechtsteil umfasste die Ämter Fürsten-

Güstrow, Parchim und Neubrandenburg an der Spitze,<sup>4</sup> ferner die drei Stände der Prälaten (Hochstifte, Domkapitel und Feldklöster), Ritter und Städte, das Recht der Steueraushebung, der Kanzler des Landes sowie die Universität Rostock. Die Haupthäuser in Schwerin, Güstrow und Stargard wurden in sich geteilt mit einigen gemeinsam genutzten Einrichtungen.<sup>5</sup> In den Teilungsgebieten regierte der jeweilige Teilungsfürst, sprach Recht und verfügte über die Einnahmen; für den Gemeinschaftsteil galten gemeinsame Regierung und Teilung der Einnahmen. Die Landstände schlossen sich, um ihre Einheit zu gewährleisten, 1523 zu einer Union zusammen.<sup>6</sup> In dieser Organisationsform bildeten sie bis zum Ende der Monarchie 1918 die Klammer des Landes trotz dieser und späterer Teilungen.

Der Neubrandenburger Vertrag legte fest, dass die Teilungsgebiete nach zwei Jahren zwischen Heinrich und Albrecht auszutauschen waren; nach vier Jahren sollte dann eine definitive Teilung unter Aufhebung des Gemeinschaftsbesitzes erfolgen. Dazu kam es jedoch trotz mehrerer Vorstöße Albrechts VII. nicht, stattdessen einigten sich die Brüder 1534 darauf, die Erbteilung um 20 Jahre zu verschieben.<sup>7</sup> In den entscheidenden Jahren der Durchsetzung der Reformation war das Herzogtum also dreigeteilt: Heinrichsteil (mit der Kanzlei in Schwerin), Albrechtsteil (mit der Kanzlei in Güstrow), Gemeinschaftsteil. Von der Teilung ausgenommen blieb das Hochstift Schwerin, das juristisch ein selbstständiger Reichsstand war, auch wenn es faktisch in die Landsässigkeit herabgedrückt worden war. Seit der 1516 erfolgten Wahl des ältesten Sohnes Heinrichs V., Herzog Magnus (1509–1550), zum Bischof war das Hochstift noch enger als zuvor dem

---

berg, Strelitz, Lübz, Neustadt, Wittenburg, Gadebusch, Crivitz, Bukow, Ribnitz, Neukalen, Goldberg, Breesen und die Vogtei Parchim. Der Heinrichsteil umfasste die Ämter Boizenburg, Grabow, Mecklenburg, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Wesenberg, Walsmühlen, Feldberg, Grevesmühlen und die Vogteien Sternberg, Tessin und Kröpelin. An Adlige verpfändet waren die Ämter Marnitz, Dömitz, Wredenhagen und Gorlosen. Vgl. Manfred Hamann, *Mecklenburgische Geschichte*. Köln 1968, S. 258 f. Vgl. auch Werner Behncke, *Der Erbteilungsstreit der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg 1518–1525 und die Entstehung der Union der mecklenburgischen Landstände von 1523*, in: *Festschrift für Hermann Reincke-Bloch*. Breslau 1927, S. 60–158.

<sup>4</sup> Außerdem Schwerin, Sternberg, Malchin, Teterow, Waren, Röbel und Friedland.

<sup>5</sup> Zum Haupthaus Schwerin gehörte die Stadt Hagenow, zum Haupthaus Güstrow gehörten die Vogteien Laage und Teterow sowie die Stadt Krakow, zum Haupthaus Stargard die Städte Stargard und Woldegk.

<sup>6</sup> Vgl. *Mecklenburgische Urkunden* (wie Anm. 3), S. 214 ff.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 217 f.

Territorium verbunden, zumal der Vater für den unmündigen Electus die Vormundschaftsregierung führte.<sup>8</sup>

In der Generation Heinrichs und Albrechts sowie ihrer Kinder war die Dynastie mit wichtigen und einflussreichen Geschlechtern des Reiches verbunden, so mit den Kurhäusern Brandenburg,<sup>9</sup> Pfalz und Sachsen, ferner mit dem albertinischen Sachsen, mit Hessen, Braunschweig-Lüneburg, Preußen und Dänemark. Diese Familienverbindungen dokumentieren den erheblichen Rang und das Ansehen des Mecklenburger Hauses im Reichszusammenhang.

Über das Schicksal der reformatorischen Bewegung entschieden wie überall im Reich die Landesfürsten. Für den Verlauf der Reformation in Mecklenburg wurde entscheidend wichtig, dass Heinrich V. und Albrecht VII. ihren religiös-konfessionellen Standort kontrastiv definierten.<sup>10</sup> Herzog Heinrich nahm eine reformationsfreundliche Haltung des Gewährenlassens ein, ohne sich dabei bis in die 30er Jahre besonders zu exponieren. Wie für Friedrich den Weisen von Sachsen (1463–1525) und Ludwig V. von der Pfalz (1478–1544) war für ihn die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung sowie die Sicherung der tradierten kirchlichen Institutionen das Wichtigste. Das Wormser Edikt gegen Luther und seine Anhänger von 1521 war in Mecklenburg nicht publiziert, geschweige denn exekutiert worden.<sup>11</sup> Zur Aufrechterhaltung des traditionellen Kirchenwesens gehörte für Heinrich auch die Beibehaltung des bisherigen kirchlichen Abgabewesens. Nach Wittenberg hatte der Herzog schon 1521 Beziehungen angeknüpft, als er dem Erzieher seines Sohnes Magnus das Studium dort gestattete. 1524 erbat er mit Albrecht VII. zusammen einen Prediger

---

<sup>8</sup> Vgl. Josef Traeger, *Das Stiftsland der Schweriner Bischöfe um Bützow und Warin*. Leipzig 1984; Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation*. Stuttgart 1995, S. 227–237; Clemens Brodkorb, in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hrsg. v. Erwin Gatz. Freiburg 2003, S. 670–675 u. 924 (Karte). Über Magnus von Schwerin vgl. Josef Traeger, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hrsg. v. Erwin Gatz. Berlin 1996, S. 450 f.; Eike Wolgast, in: *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, hrsg. v. Sabine Pettker. Bd. 2, Rostock 1999, S. 162–165.

<sup>9</sup> Vgl. Frank Göse, *Von dynastischer Kooperation zu politischer Übermächtigung: Die brandenburgisch-mecklenburgischen Beziehungen in der Frühen Neuzeit*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 49 (2003), S. 149–194.

<sup>10</sup> Über Heinrich V. und Albrecht VII. vgl. Lutz Sellmer, in: *Biographisches Lexikon (wie Anm. 8)*, Bd. 1, Rostock 1995, S. 116–120 bzw. 9–13.

<sup>11</sup> Über den Umgang mit den Abschieden der Reichstage der 1520er Jahre vgl. Armin Kohnle, *Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden*. Gütersloh 2001, S. 354–357.

von Luther.<sup>12</sup> Die Chance der Ermächtigung zu religiös-kirchlichen Reformen durch die Klausel des Speyerer Reichstags von 1526 nutzte der vorsichtige Herzog nicht, sondern blieb bei seiner Unterscheidung zwischen evangelischer Predigt, die er begünstigte, und Veränderung der Zeremonien, die er ablehnte und noch 1532 untersagte.<sup>13</sup> Erst 1533 bekannte er sich durch den Empfang des Abendmahls nach lutherischem Ritus offen zum evangelischen Glauben,<sup>14</sup> ohne allerdings diesen Vorgang zur offiziellen Einführung der Reformation wenigstens in seinem Landesteil zu nutzen. Auch dem Schmalkaldischen Bund der evangelischen Stände trat er nicht bei. Die Bittschrift des Wismarer Dominikanerpriors Dietrich Haker (gest. 1545) aus dem Jahre 1536 verdeutlicht die Stellung, die Heinrich V. in den Augen seiner altgläubigen Untertanen besaß. Haker bezeichnete Magnus von Schwerin korrekt als „unse wolwerde gnediger herre unde bischop“, den Herzog aber als „unse Keyser unde Paweß“.<sup>15</sup>

Anders als Heinrich V. blieb sein jüngerer Bruder Albrecht VII. beim alten Glauben, wenngleich es seiner religiösen Ausrichtung nicht an politischem Opportunismus fehlte, um sich bei seinen Teilungsplänen wie bei seiner Skandinavienpolitik des Rückhalts an den Habsburgern und der altkirchlichen Partei im Reich zu versichern. Seine Religionspolitik war gleichwohl bis Ende der 20er Jahre nicht ohne Widersprüche. Einerseits tolerierte er gelegentlich evangelische Predikanten und hatte mit Konrad von Kettwig zwischen 1526 und 1529 sogar einen reformationsfreundlichen Kanzler. Andererseits forderte er 1526 die Bischöfe von Kammin und Schwerin auf, gegen die Verbreitung falscher und aufrührerischer Lehren in ihren Diözesen vorzugehen und die evangelischen Prediger gefangen zu setzen.<sup>16</sup> Eine entschieden antireformatorische Richtung schlug Albrecht VII. erst seit Ende der 20er Jahre ein – damit schien die Kirchenpolitik der beiden Landesherren endgültig in unterschiedliche Richtungen zu laufen.

<sup>12</sup> Vgl. Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe) – Briefwechsel (künftig: WA Br.), Bd. 3, S. 292, 18 f.; 323, 3-6.

<sup>13</sup> Vgl. die Nachweise bei Kohnle, Reichstag (wie Anm. 11), S. 434.

<sup>14</sup> Vgl. Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (künftig: Mecklenburgische Jahrbücher) 16 (1851), S. 120. Noch 1529 nahm Heinrich an der Fronleichnamsprozession in Schwerin teil sowie Weihnachten 1532 an der Messe. Vgl. Heinrich Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503–1603. Berlin 1900 (Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen. 5), S. 88.

<sup>15</sup> Ingo Ulpts, Die Bettelorden in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Franziskaner, Klarissen, Dominikaner und Augustiner-Eremiten im Mittelalter. Werl 1995, S. 466.

<sup>16</sup> Vgl. Monatsblätter, hrsg. v.d. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde 15 (1901), S. 37 f.; Mecklenburgische Jahrbücher 63 (1898), S. 191.

Die reformatorische Bewegung erfasste das Herzogtum bereits in der ersten Hälfte der 20er Jahre.<sup>17</sup> Ihre Träger waren wie überall sehr unterschiedlicher Herkunft, zumeist Vikare, Mönche, Prädikanten, aber auch Handwerker. Inhaber von Pfarrstellen befanden sich zunächst nicht unter ihnen. Die mecklenburgische Reformation war – anders als etwa in Kursachsen, wo der Übergangszustand nur bis 1525 dauerte – fast zwei Jahrzehnte hindurch Gemeindereformation, zentriert jeweils um den Prediger und seine Anhänger. Eine obrigkeitliche Lenkung fehlte, die Herzöge reagierten im Wesentlichen lediglich auf Beschwerden oder Bitten von Betroffenen. Auf Ersuchen von Anhängern der neuen Lehre – die Malchiner unterzeichneten eine Petition an Heinrich 1531 als „vorsamlynge des gotlyken wordes unde Bekenner des Evangeliums Christi tho Malchynn“<sup>18</sup> – setzte Heinrich V. in den 30er Jahren evangelische Prädikanten in den zum Gemeinschaftsteil gehörenden Städten Güstrow, Malchin, Neubrandenburg und Parchim ein, ohne an der kirchlichen Organisation oder an der Verteilung der Pfründen etwas zu ändern. Insbesondere die Stiftskapitel in Güstrow und Rostock blieben unangetastet. Austritte aus Mönchs-, selten aus Nonnenklöstern begleiteten den Fortgang der evangelischen Bewegung. Bis 1534 verfügten nahezu alle Städte im Gemeinschafts- und im Heinrichsteil über Prädikanten. Für die Situation auf dem Lande fehlen weithin die Quellenzeugnisse; die kirchliche Entwicklung hing hier vor allem von den Patronatsherren ab, die offenbar vielfach die Gelegenheit nutzten, sich am Kirchengut zu bereichern.

Eigenständig verlief die Entwicklung in Rostock und Wismar, wenngleich sie von den westlicher gelegenen Hansestädten, insbesondere Lübeck, beeinflusst wurde. In beiden Städten verbanden sich die kirchlichen mit politisch-sozialen Auseinandersetzungen oder mindestens der Furcht davor, so dass sich die Magistrate früh zum regulierenden Eingreifen veranlasst sahen.<sup>19</sup> In Rostock und Wismar wirk-

<sup>17</sup> Zu Einzelheiten der frühreformatorischen Bewegung in Mecklenburg vgl. Schmaltz, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), S. 33-48.

<sup>18</sup> Vgl. G.C. Friederich Lisch, *Die Reformation in Malchin*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 16 (1851), S. 113.

<sup>19</sup> Zum Folgenden vgl. Schmaltz, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), S. 9-32; Sabine Pettke, *Zur Rolle Johann Oldendorps bei der offiziellen Durchführung der Reformation in Rostock*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 101 – Kanon. Abt. 70 (1984), S. 339-348; Nikolaus Gryse, *Historia von Lehre, Leben und Tod Joachim Slüters mit anschließender Chronik*, hrsg. v. ders. Rostock 1997 (mit Bibliografie Slüters S. 198); Werner Troßbach, *Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Durchsetzung der Reformation in den Hansestädten Wismar, Rostock und Stralsund*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 88 (1997), S. 118-165.

ten die beiden bedeutendsten mecklenburgischen Frühreformatoren: Joachim Slüter (um 1490–1532) und Heinrich Never (gest. 1553). Slüter, Kaplan an der Rostocker Petrikerche, predigte seit 1523 aus evangelischer Gesinnung, seit Ende der 20er Jahre profilierte sich neben ihm der Stadtsyndikus Johann Oldendorp (um 1488–1567) als Förderer der Reformation. Am 3. Januar 1531 trat ein die kirchlichen Fragen regelndes Ratsmandat in Kraft, das dazu bestimmt war, „dem unstumigen vornemende des gemeinen volkes vortokamende unde eines iedern conscientien in rouwe to stellende“.<sup>20</sup> Herzog Heinrich war in seiner Eigenschaft als Vormund des Schweriner Bischofs einen Tag zuvor von diesem Mandat in Kenntnis gesetzt worden.<sup>21</sup> Der Rat befahl, in allen Kirchen die evangelische Predigt einzuführen, behielt sich aber die Neuordnung der Zeremonien noch vor – das gänzliche Verbot der Messe erfolgte dann im September 1531. Proteste und Ungültigkeitserklärungen Herzog Albrechts und König Ferdinands (1503–1564) blieben erfolglos. Als Slüter 1532 starb, war das Kirchenwesen in Rostock im Wesentlichen in reformatorischem Sinne neu geordnet, wenngleich die Klöster und das Stiftskapitel weiter bestanden.

In Wismar verhalfen die Predigten des Franziskanermönchs Heinrich Never<sup>22</sup> 1524 der Reformation zum Durchbruch. Ohne Mitwirkung der Ordensoberen wurde er im folgenden Jahr vom Rat als Guardian seines Klosters in eine kirchliche Führungsposition berufen. 1526 ordnete der Rat die Änderungen der Zeremonien an, ab 1532 durften nur noch Evangelische in den Rat gewählt werden. Anders als Slüter, der sich in seiner theologischen Überzeugung wittenbergkonform verhielt, entwickelte Never, „eyn synrike man“, wie es im Nekrolog des Kirchenbuchs des Grauen Klosters heißt,<sup>23</sup> eine eigene Theologie, die Positionen Zwinglis und Schwenckfelds übernahm. Dass sich Never als Prediger trotz zunehmender wittenbergdifferenter Anschauungen behaupten und seine große Anhängerschaft weiterhin an sich binden konnte, zeigt die Stärke und Bedeutung der Gemeindereformation. Obwohl seine Lehre von Taufe und Abendmahl durch

<sup>20</sup> Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. v. Emil Sehling, Bd. 5, Leipzig 1913; Neudruck Aalen 1970, S. 281.

<sup>21</sup> Vgl. Troßbach, Unterschiede (wie Anm. 19), S. 148.

<sup>22</sup> Über Never vgl. J. ten Doornkaat Koolman, Die Täufer in Mecklenburg, in: Menonitische Geschichtsblätter 18 (1961), S. 20-32; Ernst Koch, „Zwinglianer“ zwischen Ostsee und Harz in den Anfangsjahren der Reformation (1525-1532), in: Zwingliana 16 (1983-85), S. 517-522; Ulpts, Bettelorden (wie Anm. 15), S. 201-203, 427-435.

<sup>23</sup> Vgl. Doornkaat Koolman, Täufer (wie Anm. 22), S. 31 f.

Luther und Bugenhagen scharf kritisiert wurde<sup>24</sup> und obwohl eine massive Intervention gegen den „Zwinglianer“ durch den Hansetag 1535 erfolgte,<sup>25</sup> blieb Never im Amt. Auch die – vielleicht nur formale und nicht ernst gemeinte – Entlassung durch Herzog Heinrich schadete ihm nicht. Eine Entfernung Nevers aus Wismar war „ane upror und thosamendekumpt der burger (der eyn grot del synes anhanges syn)“<sup>26</sup> offenkundig nicht möglich. Erst bei der Kirchenvisitation von 1541 wurde Never von seinem Predigtamt suspendiert, blieb aber Guardian des Grauen Klosters, das allerdings bereits 1527 in eine Schule umgewandelt worden war, und starb unbehelligt 1553.

Im Territorium behinderte die unterschiedliche konfessionelle Entscheidung der beiden Landesfürsten die rasche Ausbreitung der Reformation ebenso wie sie ihr dadurch förderlich war, dass Albrecht VII. im Ernstfall den Konflikt mit seinem Bruder scheute. Dieser blieb seinerseits darum bemüht, die Mittellinie zwischen Bewahrung des bisherigen Kirchenwesens und Unterstützung der reformatorischen Predigt einzuhalten. Dennoch kam es immer wieder zu Irritationen, wenn Heinrich auf Bitten von Gemeinden Prädikanten einsetzte, während Albrecht die evangelische Predigt verbot. Auch auf die Bitte Luthers an Heinrich, den Druck des Neuen Testaments von Hieronymus Emser in Rostock als Plagiat seiner eigenen Übersetzung zu untersagen, reagierten die Herzöge 1529 unterschiedlich: Heinrich V. entsprach der Bitte, woraufhin sich der Rektor des Fraterhauses, von dem die Druckerei betrieben wurde, bezeichnenderweise an Albrecht wandte, um das Verbot aufheben zu lassen. Albrecht VII. unterstützte die Brüder vom gemeinsamen Leben, so dass mit dem Druck fortgeföhren wurde, bis der Rostocker Rat die weitere Produktion inhihierte.<sup>27</sup>

Die Situation im Herzogtum umriss Herzog Albrecht im Herbst 1533 folgendermaßen: Sein Bruder verändere eigenmächtig die kirchlichen Verhältnisse im Gemeinschaftsteil, indem er auch nach dem Nürnberger Religionsfrieden, der doch den Status quo festschreibe, zwei Prädikanten an der Güstrower Pfarrkirche und einen in Sternberg eingesetzt habe. Sein Hofprediger Ägidius Faber schmähe die

<sup>24</sup> Vgl. WA Br., Bd. 7, S. 459 f.

<sup>25</sup> Vgl. Hanserezeße. Abt. 4, Bd. 2, hrsg. v. Klaus Friedland u. Gottfried Wentz. Köln/Wien 1970, S. 81 f., 207, 255 f., 319-335 u. 540.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 540: Beschluss der Städteboten, den Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus zu Heinrich V. zu schicken, um mit ihm über die friedliche Entfernung Nevers aus Wismar zu verhandeln.

<sup>27</sup> Vgl. WA Br., Bd. 5, S. 187 ff.

Heiligblutreliquie im Schweriner Dom.<sup>28</sup> Die Wismarer hätten das Dominikanerkloster geschlossen und sich der Marienkirche für die evangelische Predigt bemächtigt, die Rostocker hätten alle Klöster geschlossen, d.h. gegen den Publikumsverkehr abgesperrt, und die altkirchlichen Zeremonien abgeschafft. Die von Albrecht vertriebenen lutherischen Prediger in Friedland, Malchin, Neubrandenburg und Parchim seien von Heinrich wieder eingesetzt worden; dieser selbst habe „die lutherische lere“ angenommen.<sup>29</sup> Albrecht beschwerte sich über die kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum nicht nur bei Joachim I. von Brandenburg (1484–1535), seinem Schwiegervater, sondern auch bei Karl V. (1500–1558), König Ferdinand und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568), einem der verlässlichsten Verteidiger des alten Glaubens in Norddeutschland. Dabei ließ Albrecht neben seinen Klagen über die Einsetzung evangelischer Predikanten auch wissen: „Unser bruder lest sich vornemen, Key. und e. Kh. Mat. [= Ferdinand] haben ime in dem, das seiner sehelen seligkeit betrifft, nicht zu gebieten.“<sup>30</sup> Im Gegenzug gegen diese Anschuldigungen Albrechts suchte Heinrich V. den Rat seines Neffen Philipp von Hessen (1504–1567), der neben Johann Friedrich von Sachsen Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes war. Der Landgraf empfahl ihm, sich in politischen und finanziellen Fragen mit Albrecht zu einigen, in der Religionssache aber unnachgiebig zu bleiben.<sup>31</sup>

Die konfessionelle Entwicklung im Herzogtum wurde in den folgenden Jahren durch das außenpolitische Engagement Albrechts VII. beeinflusst. Schon seit 1523 war der Herzog im Auftrag des Kaisers für den vertriebenen und schließlich gefangen gesetzten dänischen König Christian II. (1481–1559), den Schwager Karls V., tätig gewesen. Als Friedrich I. von Dänemark (1471–1533), der an Christians Stelle getreten war, 1533 plötzlich starb, suchte Albrecht VII. das Interregnum für sich zu nutzen. In der sog. Grafenfehde eroberte er zusammen mit Lübeck unter Bürgermeister Wullenwever und Graf Christoph von Oldenburg fast ganz Dänemark, ohne dass sich aber seine Hoffnung, mit Hilfe Lübecks die dänische Krone als Nachfolger Christians II. zu erwerben, erfüllte. Ebenso schlug die Erwartung fehl, interne Querelen bei den Wasas nutzen zu können, um den schwedischen

<sup>28</sup> 1533 war seine, von Luther mit einer Vorrede versehene Schrift „Von dem falschen Blut und Abgott im Dom zu Schwerin“ erschienen; vgl. WA Bd. 38, S. 128–131.

<sup>29</sup> Vgl. Lisch, Reformation (wie Anm. 18), S. 119 f. (an Joachim I. von Brandenburg, 17. September 1533).

<sup>30</sup> Ebenda, S. 116 (an König Ferdinand, 1533).

<sup>31</sup> Vgl. Sellmer, Albrecht (wie Anm. 1), S. 47.



Thron zu besteigen. 1535/36 hielt sich Albrecht VII. in Kopenhagen auf, das von dem 1534 gewählten König Christian III. (1503–1559) belagert wurde. Die Kapitulation der dänischen Hauptstadt am 29. Juli 1536 machte mit dem erzwungenen Abzug des Mecklenburgers dem außenpolitischen Abenteuer ein Ende. Mit einer großen Schuldenlast beladen, kehrte Albrecht zunächst nach Mecklenburg zurück, war aber in der Folgezeit oft außer Landes, um die sog. Spanische Schuld von 300 000 fl., die Folge der Grafenfehde, bei den Habsburgern einzutreiben oder um weitere Projekte vorzubereiten, die ihm doch noch zur Herrschaft in Dänemark oder Schweden oder aber auch in Livland verhelfen sollten.

Vor dem Aufbruch zur Grafenfehde willigte Albrecht nicht nur in die Verschiebung der Definitivteilung des Landes ein, sondern einigte sich mit seinem Bruder Anfang 1534 auch über die vorläufige Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Gemeinschaftsteil. Dadurch wurde in den Städten – außer Rostock und Wismar – die Bikonfessionalität eingeführt. In Städten mit nur einer Pfarrkirche – wie in Malchin und Neubrandenburg – wurde ein Simultaneum eingerichtet: An Sonn- und Feiertagen sowie, falls kein weiterer Feiertag in die Woche fiel, am Mittwoch und Freitag durften die evangelischen Prädikanten vor der Messe, also von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr, Gottesdienst feiern; die übrigen Zeiten standen der „ander priesterschaft, prediger und geistlichen ... zu iren amten, predigen, gesengen und cerimonien“ zur Verfügung. In Städten mit zwei Pfarrkirchen – wie in Friedland, Güstrow und Parchim – erhielten Altkirchliche und Evangelische je eine Kirche zur alleinigen Nutzung. Gegenseitige Kanzelschmähungen waren verboten.<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Die Anweisung für Malchin vgl. in: Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 266 f.; vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 48 f. Anweisungen an andere Städte sind nicht bekannt, so dass nicht sicher ist, ob es in Städten mit zwei Pfarrkirchen auf ein aus praktischen Gründen erfolgtes Arrangement beider Glaubensrichtungen hinauslief oder ob gezielte Anordnungen der Herzöge erfolgten. – Eine Frühform der Bikonfessionalität wurde seit 1525 in Güstrow praktiziert. Dort durften mit Genehmigung Herzog Albrechts 1525 die „Martinisten“ um den Prädikanten Kruse in der Heiliggeistkirche ihren Gottesdienst mit der Auflage, nicht die gottesdienstlichen Zeiten im Dom und in der Pfarrkirche zu stören, feiern; 1533 wurde Kruse für den Frühgottesdienst die Pfarrkirche eingeräumt, 1534 erhielten die Evangelischen die Pfarrkirche ganz. Zu den kirchlichen Zuständen in Güstrow 1535 vgl. G.C.F. Lisch, Über die evangelische Kirchen-Visitation vom Jahre 1535, in: Mecklenburgische Jahrbücher 8 (1843), S. 45; vgl. auch Gerhard Bosinski, Güstrow und seine Kirchen. Berlin 1980, S. 29 f.

Ausgehend von diesem Religionskompromiss, fand 1534/35 eine erste Visitation statt,<sup>33</sup> die sich allerdings nur auf die landesherrlichen Patronatskirchen erstreckte.<sup>34</sup> Die Kommission bestand aus dem evangelisch gesinnten Güstrower Dompropst Sebastian Schenk zu Schweinsberg als Beauftragtem Heinrichs und dem streng altgläubigen Rostocker Kanoniker Detlev Dankwardt (gest. 1556),<sup>35</sup> den Albrecht nominiert hatte; ein Kleriker fungierte als Schreiber. Die Visitatoren sollten mit der Verzeichnung des Eigentums und der Einkünfte vor allem das Kirchenvermögen sichern. Allerdings wurden auch Frömmigkeit und Bildung der Pfarrgeistlichkeit überprüft. Das Ergebnis war in jeder Hinsicht unerfreulich – vielfach hatte sich der benachbarte Adel kirchlichen Besitz angeeignet, Geldabgaben wurden von den dazu Verpflichteten nur noch zum geringeren Teil geleistet. Der Reformation hatten sich nur wenige Pfarrer angeschlossen, im Heinrichsteil 14 von 39, im Albrechtsteil von 33 nur einer: „Disse Kerkherr [in Strasen bei Wesenberg] hefft ein Ehewief genahmen und holt die nie Art.“ Im Gemeinschaftsteil predigten von 60 Pfarrern lediglich sechs evangelisch – ein bemerkenswerter Erfolg der retardierenden Kirchenpolitik Albrechts; allerdings waren dabei Rostock, Wismar, Schwerin und Güstrow nicht mitgerechnet worden, ebensowenig offensichtlich die Prädikanten. Wie es sich auf den ritterschaftlichen Pfarreien verhielt, ist unbekannt.

Die Zeit der Abwesenheit seines Bruders in Dänemark nutzte Heinrich V. 1535 zu einer erneuten, diesmal vor allem theologischen Visitation.<sup>36</sup> Zu deren Vorbereitung ließ der Herzog die Brandenburg-

<sup>33</sup> Zu den mecklenburgischen Visitationen vgl. Christel Schütt, Kirchenvisitationsprotokolle aus der Zeit zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, in: Vorträge zur mecklenburgischen Familienforschung (1993), H. 3, S. 3-7 u. 24-35 („Jahre der Kirchenvisitationen in einzelnen Gemeinden“); Christa Cordshagen, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Studienhefte zur mecklenburgischen Kirchengeschichte 7/I (1994), S. 2-15; 7/II (1994), S. 2-21; Thomas Rudert, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen, in: *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift Jan Peters*, hrsg. v. Axel Lubinski (u.a.), Weimar 1997, S. 297-328; Kersten Krüger, Frühmoderner Staat und Konfessionalisierung. Visitationen in Mecklenburg nach der Reformation, in: *Menschen* (wie Anm. 1), S. 65-86.

<sup>34</sup> Zur Visitation von 1534/35 vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 50 ff.

<sup>35</sup> Später einer der aktiven Vorkämpfer des alten Glaubens im Lande. Vgl. Sabine Pettke, Der Umgang mit den Altgläubigen in Mecklenburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Menschen* (wie Anm. 1), S. 93.

<sup>36</sup> Die Protokolle von 1535 vgl. bei Heinrich Schnell, Heinrich V., der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg, Halle 1902, S. 38-50; Lisch, Kirchen-Visitation (wie Anm. 32), S. 37-51; Abdruck der Instruktion auch in: *Kirchenordnungen* (wie Anm. 20), S. 147 f.

Nürnberger Kirchenordnung, die 1534 in niederdeutscher Sprache in Magdeburg erschienen war, in fast 300 Exemplaren an die Geistlichen verteilen.<sup>37</sup> Die Visitationskommission bestand diesmal aus zwei evangelischen Theologen, dem Schweriner Hofprediger Ägidius Faber (ca. 1490–1558) und dem gerade erst berufenen Neubrandenburger Prädikanten Nikolaus Kutzke. Erstreckungsbereich waren der Gemeinschafts- und der Heinrichsteil, und zwar nur diejenigen Städte, „dar das wort gads zu predigen angefangen ist“ – von 38 Städten des Heinrichsteils war dies in 23 der Fall. Die Inhaber der umliegenden Landpfarreien waren zwecks Überprüfung ihrer Lehre in die nächste Stadt zu bescheiden. Die Visitation von 1535 sollte also nicht, wie in Sachsen oder Hessen, das alte Kirchenwesen aufheben und die Reformation gewissermaßen flächendeckend einführen, sondern lediglich die evangelischen Strukturen dort festigen, wo sich bereits Ansätze fanden. Irrlehrer, insbesondere die gefürchteten Zwinglianer, sollten aufgespürt und untüchtige Geistliche entlassen werden. Die Magistrate waren von der Kommission zu ermahnen, Armenkästen einzurichten und für gute Schulen zu sorgen. Über die Landpfarreien wurde im Visitationsbericht wiederum fast nichts gesagt, lediglich über die aus der Umgebung von Plau und Waren ist festgehalten: „Sie werden sich nach der Zeit wol schicken und, wo sie noch Fehl haben, sich bessern.“<sup>38</sup> Vermutlich lässt sich dieses Urteil generalisieren.

Ein weiterführendes prinzipielles Ergebnis hatte die Visitation nicht, der Zustand der Gemeindereformation mit einer gewissen konfessionellen Anarchie dauerte an. Auch die Wirksamkeit des Braunschweiger Predigers Johann Riebling (ca. 1500–1554), den der Rat von Braunschweig auf Bitten Heinrichs 1537 „eyne tzeit langk (...) als unser dartzu verordenter Superadtenant“ zur Verfügung stellte,<sup>39</sup> änderte daran offenbar nichts. Im Albrechtsteil blieb das alte Kirchenwesen unangetastet, im Gemeinschaftsteil machte in Abwesenheit Albrechts Herzog Heinrich seinen Einfluss zwar offensichtlich stark geltend, verzichtete aber dort wie in seinem Herrschaftsteil auf eine gelenkte obrigkeitliche Einführung der Reformation. Eine dramatische Zuspitzung erfuhr die Situation auf dem Parchimer Landtag Martini 1538. Magnus, der Bischofsadministrator von Schwerin, der seit 1532 die Regierungsgeschäfte im Hochstift selbst führte, nahm of-

<sup>37</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 128 f.

<sup>38</sup> Zit. nach Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 54.

<sup>39</sup> Vgl. Mecklenburgische Jahrbücher 36 (1898), S. 207 f. (Brief Heinrichs V. an den Rat der Stadt Braunschweig).

fensichtlich seine geistlichen Aufgaben ernst, obwohl er sich nicht weihen ließ, und forderte in einer „Petition und Protestation“ auf dem Landtag seinen Vater und seinen Onkel auf, im Lande „eine reformation und ordinantz [= Ordnung]“<sup>40</sup> vorzunehmen. Sie sollten als Landesfürsten statt der eigentlich zuständigen geistlichen Obrigkeiten handeln; der Bischof selbst sah sich dazu nicht in der Lage, da die Schweriner Diözese nur einen Teil des Landes umfasste. Die Reaktion auf diesen Vorstoß war ausweichend – die Lähmung einer einheitlichen Willensbildung in kirchlichen Fragen durch die unterschiedliche konfessionelle Option der Herzöge wurde erneut evident. Magnus begnügte sich in der Folgezeit mit Aktivitäten im Stiftsgebiet und war der erste mecklenburgische Herzog, der obrigkeitlich die Reformation in seinem Territorium einführte.<sup>41</sup> Melanchthon beglückwünschte ihn 1539: „Gratulor Celsitudini Tuae animum vere pium et christianum, quod impios abusus ex Ecclesiis tollere coepit.“<sup>42</sup>

Möglicherweise gewann trotz der dilatorischen Behandlung der „Petition und Protestation“ des Schweriner Administrators auf dem Parchimer Landtag Herzog Heinrich aus der Initiative seines Sohnes den Anstoß, die landesherrliche Autorität energischer zugunsten der neuen Lehre einzusetzen. 1540 berief er erneut und diesmal auf Dauer Johann Riebling als Superintendenten für seinen Landesteil mit Sitz in Parchim.<sup>43</sup> Der theologische Reformator Mecklenburgs kam mithin von auswärts, von den einheimischen Geistlichen hatte sich offensichtlich niemand für diese Funktion qualifizieren können – Slüter lebte nicht mehr, Never war heterodox geworden, Ägidius Faber 1538 nach Liegnitz gegangen.<sup>44</sup> Zur Vorbereitung einer neuen Visitation ließ Heinrich die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung in der

<sup>40</sup> WA Br., Bd. 8, S. 429, 62. – Die Aufzeichnung des Administrators über sein Vorgehen auf dem Landtag ist abgedruckt bei Otto Mejer, *Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts*. Hannover 1891, S. 88 ff.

<sup>41</sup> Zur Einführung der Reformation im Hochstift vgl. Wolgast, *Reformation* (wie Anm. 1), S. 31 f.

<sup>42</sup> *Corpus Reformatorum*, Bd. 3, Sp. 707 (= Melanchthons Briefwechsel – Regesten Nr. 2200).

<sup>43</sup> Über Riebling vgl. Robert Stupperich, *Reformatorenlexikon*. Gütersloh 1984, S. 177 f. Zwischen 1537 und 1539 hatte Herzog Heinrich mehrfach, wenn auch vergeblich, ein erneutes Kommen Rieblings erbeten. Vgl. Heinrich Schnell, *Die Mecklenburgischen Kirchenordnungen*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 63 (1898), S. 207 ff.

<sup>44</sup> Die Superintendenten, Hofprediger und Theologieprofessoren kamen auch in der Folgezeit zumeist nicht aus Mecklenburg; auch unter den Pfarrern war der Anteil von Landfremden groß. Vgl. die Zusammenstellung bei Schmaltz, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 1), S. 137.

niederdeutschen Fassung von 1534 in Rostock nachdrucken, griff also wiederum auf ein bewährtes Muster zurück und verzichtete auf die Übernahme einer der in Norddeutschland weit verbreiteten Kirchenordnungen Bugenhagens. Die mecklenburgische Kirchenordnung erschien als „Kercken Ordeninghe, wo ydth van den Evangelischen Predicanten und Kercken deners mit den Ceremonien und Gades densten in deme Forstendome Megkelnborch geholden schal werden.“<sup>45</sup> Vermutlich von Riebling wurde eine Agende in niederdeutscher Sprache ausgearbeitet, deren Druck allerdings erst 1545 vollendet war: „Ordeninge der Misse, wo de vann denn Kerckheren unde Seelsorgern ym lande tho Meckelnborch, im Fürstendom Wenden, Swerin, Rostock und Stargharde schal geholden werden.“<sup>46</sup> Die „Ordeninge“ ging von der Weiterexistenz der altkirchlichen Institutionen aus, indem sie Mönche, Domherren „unde ander mehr, de de prelaten des landes genömet werden“, ermahnte, sich der evangelischen Lehre anzuschließen – „edder sie werden ehr ordel vinden“.<sup>47</sup>

Die von Heinrich V. 1541/42 durchgeführte Visitation erstreckte sich auf seinen und den Gemeinschaftsteil. Die Kommission trug in ihrer Zusammensetzung diesmal deutlich offiziellen Charakter, der Superintendent Riebling und der Hofprediger Joachim Kükenbieter (gest. 1565) wurden vom herzoglichen Sekretär Simon Leupold (1517–1583) begleitet sowie von den jeweiligen lokalen fürstlichen Bediensteten; auch die Mitwirkung der Stadtmagistrate war vorgeschrieben – offenbar wurde davon ausgegangen, dass die städtischen und ruralen Amtsträger im Heinrichs- und im Gemeinschaftsteil durchgängig evangelisch geworden waren.

Zur Legitimation seines Vorgehens berief sich Heinrich auf seine Pflicht als christliche Obrigkeit und auf das Beispiel anderer Fürsten: „S.F.G. [hat sich] Ihr auch das ganz und gar vorgenommen (...), daß sie samt andern Fürsten teutscher Nation der heiligen Wahrheit bis an Ihr Ende anhangen, schützen und handhaben und gnädig dazu wachen, daß die ewige Wahrheit rein, klar und rechtschaffen Ihren Unterthanen allenthalben möge getreulich gepredigt werden.“<sup>48</sup> Anders als

<sup>45</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 129 f.; Niederdeutsche Bibliographie, hrsg. v. Conrad Borchling u. Bruno Claussen. Bd. 1, Neumünster 1936, Nr. 1330.

<sup>46</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 130 f. u. 150–161; Bibliographie (wie Anm. 45), Nr. 1427. Das Titelblatt weist die Jahreszahl 1540 auf; im Impressum am Schluss steht: „To Rostock by Ludowich Dyetz gedruckt. Anno 1545 am 16. Junij.“

<sup>47</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 157.

<sup>48</sup> Schnell, Heinrich (wie Anm. 36), S. 54 (Ansprache Rieblings vor dem Wismarer Rat, mit scharfer Kritik an Never, ohne dessen Namen zu nennen).

die Visitation von 1535 beschränkte sich die von 1541/42 nicht auf die bloße Aufnahme des Ist-Zustands, sondern sollte für Vereinheitlichung sorgen. Die Visitationsinstruktion formulierte als Aufgabe der Kommission, festzulegen, „wie mans in s. f. g. stedten und amten hinfurder ordentlich halten solle“.<sup>49</sup> Überall sollte die evangelische Predigt auf der Basis der Kirchenordnung verbindlich gemacht werden; ein umfangreicher Fragenkatalog diente der Prüfung der Bildung der Prediger. Wo sie unschädlich war, sollte die Tradition respektiert werden. Dementsprechend wurden die Geistlichen angewiesen, nicht verächtlich über die Heiligen zu predigen, sondern „reverenter et honorifice de gloriosis Christi membris loquantur“.<sup>50</sup>

Das Ergebnis der Visitation<sup>51</sup> gestaltete sich diesmal befriedigender als 1535 – wenigstens die Städte waren durchweg mit evangelischen Pfarrern versorgt, während von 204 visitierten Dorfpfarrern, die wie das vorige Mal nicht am Ort aufgesucht, sondern in die nächste Stadt beschieden worden waren, noch 63 mit dem Verdikt belegt wurden, sie seien „papistisch“ gesinnt; besonders die Adelspatronate waren häufig, die Patronatspfarren von Domstiftern und Klöstern durchgängig mit altkirchlichen Priestern versehen. Insgesamt zeigten sich jedoch zwei Drittel der visitierten Geistlichen evangelisch und waren vielfach verheiratet, etwa die Hälfte erhielt das Zeugnis „fromm und gelehrt“. Von den übrigen verlor nur ein Geistlicher sein Amt, während die meisten sich bereit erklärten, die Kirchenordnung zu akzeptieren und den Zölibat aufzugeben. Dennoch verblieben beträchtliche altkirchliche Residuen, vor allem der Güstrower Dom und die Rostocker Jakobikirche mit ihren Kapiteln, daneben die Klöster – außer in Rostock und Wismar – sowie etwa die Kleriker der Marienkirche in Parchim. In den meisten anderen Städten waren das Simultaneum und die Bikonfessionalität entweder irgendwann seit 1534 außer Geltung gekommen oder wurden anlässlich der Visitation aufgehoben. Waren bis dahin die kirchlichen Zustände im Herzogtum weithin ungeklärt geblieben, so wurde mit der Visitation von 1541/42 im Gemeinschafts- und im Heinrichsteil die bisherige Gemeindereformation nach fast zwei Jahrzehnten durch die obrigkeitliche Reformation mit verbindlichen Vorgaben abgelöst. Da der Albrechtsteil von diesem Eingriff in die kirchlichen Strukturen und Personalverhältnisse unberührt blieb, war das Herzogtum seit 1542 konfessionell gespalten.

<sup>49</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 148.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 150.

<sup>51</sup> Zum Verlauf der Visitation von 1541/42 vgl. Schmalz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 58-63.

Eine neue Perspektive für die kirchliche Entwicklung Mecklenburgs eröffnete erst der Tod Albrechts VII. im Januar 1547. Er starb als Gescheiterter: Seine politischen Pläne hatten sich als bloße Abenteuer ohne jede Realisierungschance erwiesen; er war angesichts der dilatorischen Politik seines Bruders niemals selbständig regierender Fürst geworden; er hinterließ ein großes finanzielles Defizit, da er von den Habsburgern die Begleichung der Spanischen Schuld nicht hatte erreichen können; sein Festhalten am alten Glauben hatte nur seinen Landesteil auf das traditionelle Kirchenwesen verpflichtet, und auch dies nur mit deutlichen Erosionserscheinungen. Zwar hatte Albrecht seine Söhne verpflichtet, am katholischen Bekenntnis festzuhalten, und zwei von ihnen, Johann Albrecht (1525–1576) und Georg (1529–1552), am Feldzug Karls V. gegen die Schmalkaldener teilnehmen lassen, aber Johann Albrecht war am Hof Kurfürst Joachims II. von Brandenburg (1505–1571) erzogen worden und hatte dessen Konfessionswechsel nachvollzogen.<sup>52</sup> Mit Johann von Lucka (1520–1562) ernannte er einen evangelischen Kanzler. Den früheren Kanzler seines Vaters, Joachim von Jetze (um 1480–1551),<sup>53</sup> eine Säule des alten Kirchenwesens in Mecklenburg, entließ er auf Beschwerden der Gemeinde hin noch 1547 aus seinen Ämtern als Pfarrer in Gadebusch und Propst des Klosters Eldena. Im gleichen Jahr berief Johann Albrecht den Lüneburger Hofprediger Gerd Oemeken (ca. 1500–1562) zum Güstrower Dompropst und Superintendenten des Albrechts-teils.<sup>54</sup> Oemeken war vermutlich von der Tochter Herzog Heinrichs, Sophie (1508–1541), die mit Franz von Braunschweig-Lüneburg (1497–1546) verheiratet war, empfohlen worden. Dass der Regierungsantritt mit einer konfessionellen Wende verbunden sein sollte, machte auch die positive Antwort der Brüder Johann Albrecht, Ulrich (1527–1603) und Georg deutlich, als die Stände bei der Erbhuldigung darum baten, „das reine Wort Gottes im Lande verkündigen zu lassen und die Untertanen bei der wahren Religion zu schützen“, ferner die Kirchengüter lediglich für Kirchen und Schulen zu verwenden.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> Über Johann Albrecht vgl. Friedrich Wilhelm Schirrmacher, Johann Albrecht I. von Mecklenburg. 2 Bde., Wismar 1885; Lutz Sellmer, in: Biographisches Lexikon (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 134–137; Stuth, Höfe (wie Anm. 1), S. 88–118.

<sup>53</sup> Über Jetze vgl. Lutz Sellmer, in: Biographisches Lexikon (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 131 ff.

<sup>54</sup> Über Oemeken vgl. Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 6 (1993), Sp. 1150 f.; J.F. Gerhard Goeters, Gerdt Oemeken von Kamen, ca. 1500–1562. Niederdeutsches Kirchentum von Westfalen bis Mecklenburg, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 87 (1993), S. 67–90.

<sup>55</sup> Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 67.

Jedoch verzichtete Johann Albrecht angesichts der politischen Verhältnisse im Reich nach dem Sieg Karls V. über die evangelische Religionspartei und in der Hoffnung, doch noch die Anerkennung der Spanischen Schuld durch die Habsburger zu erreichen, auf plötzliche Veränderungen. Um den Albrechtsteil nicht mit seinen Brüdern teilen zu müssen, bemühte er sich beim Kaiser um die Absetzung des Schweriner Bischofsadministrators Magnus, der 1543 eine Ehe eingegangen war. Das Hochstift wollte er sich selbst oder seinem Bruder Ulrich übertragen lassen. Karl V. wies in der Tat das Domkapitel an, Johann Albrecht oder einen seiner Brüder zum neuen Administrator zu wählen, was fraglos ebensowenig eine kanonisch einwandfreie Besetzung gewesen wäre wie die Weiterexistenz von Magnus als uxoratus.<sup>56</sup> Zur Neuwahl kam es aber bis zu dessen Tod 1550 nicht, da sich die Angehörigen der Dynastie verständigten; Nachfolger von Magnus wurde der jüngere Bruder Johann Albrechts, Herzog Ulrich.<sup>57</sup> Der bei der Wahl unterlegene Bruder Georg fiel 1552 im Fürstenaufstand, der zweitjüngste Bruder Christoph (1537–1592) wurde 1554 Bischof von Ratzeburg, sein Nachfolger wurde 1592 der jüngste Bruder Karl (1540–1610), der 1603 auch die Regierung von Mecklenburg-Güstrow übernahm.<sup>58</sup>

Die Entscheidung über die Zukunft des neuen Kirchenwesens im Gesamtherzogtum fiel auf dem Landtag an der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg am 19. Juni 1549.<sup>59</sup> Der Tagung vorausgegangen war die ultimative Aufforderung Karls V. an Herzog Heinrich, innerhalb eines Monats seine Stellungnahme zum Interim abzugeben, was Heinrich bisher mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Stände zu befra-

<sup>56</sup> Wolgast, Hochstift (wie Anm. 8), S. 232 f.

<sup>57</sup> Über Ulrich vgl. Lutz Sellmer, in: Biographisches Lexikon (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 231–235; Stuth, Höfe (wie Anm. 1), S. 90–93 u. 118–141. Die Auffassung, Ulrich sei bei Übernahme des Bischofsamtes noch katholisch gewesen (so Pettke, Umgang [wie Anm. 35], S. 91 f.), ist nicht zutreffend. Dass evangelische Administratoren sich nach altkirchlichem Ritus einführen ließen und bereit waren, dem Papst den Gehorsamseid zu leisten, begegnet in den evangelisch werdenden Hochstiften bis weit über die Jahrhundertmitte.

<sup>58</sup> Über Georg vgl. Lutz Sellmer, in: Biographisches Lexikon (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 97 ff.; über Christoph vgl. ebenda, S. 48–51; über Karl vgl. ebenda, S. 138 ff. sowie Stuth, Höfe (wie Anm. 1), S. 142–152.

<sup>59</sup> Zum Folgenden vgl. Heinrich Schnell, Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg, Kaiser Karl V. 1549 überreicht, nebst demjenigen des Landes Braunschweig-Lüneburg, Leipzig (u.a.) 1899, S. 12–15; Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 68 f. Die Überlieferung zum Landtag von 1549 ist überaus dürftig; vgl. dazu Pettke, Umgang (wie Anm. 35), S. 88 f. Vgl. auch Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555 mit einem Urkunden-Anhang. Rostock 1856, S. 202 f.



gen, und auf die Unmöglichkeit, sie in Pestzeiten zusammenzurufen, hinausgezögert hatte. Die Intervention Karls V. zeigt, dass er Mecklenburg bereits als evangelisches Territorium oder wenigstens Heinrich V. als evangelischen Reichsfürsten ansah, da nur die evangelischen Reichsstände auf das Interim verpflichtet werden sollten. Dem Landtagsausschreiben zufolge sollten die Stände ihren Rat „in dieser aller höchwichtigsten sachen, die selen selickeit belangendt“, erteilen.<sup>60</sup> Heinrich V. hatte schon im Sommer 1548 dem pommerschen Herzog Philipp (1515–1560) auf dessen Anfrage hin erklärt, er sei „bedacht, diese allergroßmächtigste Sache, die Ehre Gottes und der Seelen Heil betreffende, mit unserer Landschaft zu bereden und ihren Rath dazu zu haben und zu gebrauchen.“<sup>61</sup> Auf dem Sternberger Landtag vertraten den geistlichen Stand neben den landtagsberechtigten Prälaten, zu denen auch der Schweriner Administrator gehörte, die Superintendenten Riebling und Oemeken. Auch die Universität Rostock war geladen worden.<sup>62</sup> Die Herzöge ließen ihre Ablehnung des Interims und das Festhalten an der evangelischen Lehre den Ständen durch den Kanzler von Lucka mitteilen. Mit Ausnahme von drei Prälaten<sup>63</sup> versicherten die Stände den Herzögen ihre Solidarität und erklärten sich bereit, „alse de getruwen unterthanen by Irer f. g. lieb [= Leib], guedt und bluet zu setzen“.<sup>64</sup>

Das Schreiben Heinrichs V. und Johann Albrechts I. an Karl V. von Ende Juli 1549 ist nicht erhalten,<sup>65</sup> war aber offenbar so vorsichtig formuliert, dass der Kaiser die Intention der Herzöge nicht verstand bzw. nicht verstehen wollte. Dementsprechend ermahnte er noch im März 1551 Johann Albrecht, endlich das Interim einzuführen, wie er es seinerzeit versprochen und nur zu schnelle Maßnahmen für unmöglich erklärt habe.<sup>66</sup> Dem Schreiben der Herzöge war ein Bekenntnis beigelegt, das sich in Aufbau und theologischem Inhalt an die Konfession der Lüneburger Stände von Ende 1548 anlehnte, obwohl diese vom Kaiser bereits zurückgewiesen worden war.<sup>67</sup> Wer das mecklenburgi-

<sup>60</sup> Schnell, Bekenntnis (wie Anm. 59), S. 14 f.

<sup>61</sup> Mejer, Zum Kirchenrechte (wie Anm. 40), S. 93.

<sup>62</sup> Vgl. Hegel, Geschichte (wie Anm. 59), S. 200 f.

<sup>63</sup> Vermutlich der Prior der Kartause Marienehe sowie vielleicht die Äbte von Dargun und Doberan.

<sup>64</sup> Schnell, Bekenntnis (wie Anm. 59), S. 15.

<sup>65</sup> Die ungefähre Datierung ergibt sich aus der Absendung des Boten nach Brüssel, die nach dem 26. Juli 1549 erfolgte; vgl. ebenda, S. 18.

<sup>66</sup> Vgl. Mejer, Zum Kirchenrechte (wie Anm. 40), S. 94.

<sup>67</sup> Vgl. Schnell, Bekenntnis (wie Anm. 59), S. 13; auf S. 21–39 sind beide Texte in Paralleldruck wiedergegeben.

sche Bekenntnis verfasste bzw. das braunschweigische den eigenen Zwecken anpasste, ist unbekannt. Offenbar wurde der Text vor seiner Übermittlung an den Kaiser Melanchthon zur Prüfung übermittelt.<sup>68</sup>

Das „bekenntnis unsers glaubens, lere, ceremonien, kirchen- und der hochwirdigsten sacrament gebreuch, so bis anhero in unssern landen und kirchen geleret, geglaubet und gehalten worden“,<sup>69</sup> übernahm die Kernstücke der lutherischen Theologie (Rechtfertigung, Sakramentenlehre, Christologie), ohne aber sich explizit auf Luther oder die *Confessio Augustana* zu beziehen. Es verband hingegen die theologischen Neuerungen mit einem betonten Verweis auf die weitergepflegte Tradition, so bei Heiligenfesten und Kirchenornaten. Der Kaiser wurde abschließend in dem Bekenntnis gebeten, die Fürsten und ihre Untertanen „bey furgemelten unssern waren Christlichen glauben, der unzweifelhafften erkanten und bekanten lere, den Christlichen kirchen ceremonien“ bleiben (zu) lassen, das Land nicht mit Auflagen zu beschweren, „auch den hailigen geist in unser und unserer gemeinen lantschafft gewissen nicht betruben (zu) lassen“.<sup>70</sup>

Mit der Bekenntnisformulierung war 1549 der jahrzehntelang andauernde Zustand der konfessionellen Uneindeutigkeit beendet, die obrigkeitliche Einführung der Reformation auch im Albrechtsteil vorgezeichnet. Allerdings setzte Johann Albrecht die Grundsatzentscheidung nicht sofort um, sondern bemühte sich zunächst um ihre außenpolitische Absicherung. Zur Abwehr einer möglichen gewaltsamen Durchführung des Interims schloss er ein Defensivbündnis mit Albrecht von Preußen und Johann von Brandenburg-Küstrin (1513–1571) und beteiligte sich in führender Position an der Fürstenschwörung gegen Karl V.<sup>71</sup> Noch während des Feldzugs wies er im März 1552 unmittelbar nach dem Tode Heinrichs V. seine Räte an, eine Kirchenvisitation vorzubereiten. Die Visitatoren sollten „die abgotterei und papistische diener allethalben abschaffen und die reine gotliche Lehr und christliche Ceremonien aufrichten, christliche predicanten verordnen, inen auch und den schulmeistern notturftige ziemliche un-

<sup>68</sup> Jedenfalls machte sich unmittelbar nach Schluss des Landtags der herzogliche Rat Drachstedt am 25. Juni 1549 nach Wittenberg zu Melanchthon auf; vgl. ebenda, S. 18.

<sup>69</sup> Ebenda, S. 23.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 38 f.

<sup>71</sup> Heinrich V. verpflichtete sich am 3. November 1551, die Lande und Leute Johann Albrechts während dessen Abwesenheit auf dem Kriegszug „zu errettunge der bedruckten christen und unsers lieben vaterlandes“ zu schützen; Schirmmacher, Johann Albrecht (wie Anm. 52), Bd. 2, S. 140 f.

terhaltung machen“.<sup>72</sup> Damit war die Beseitigung des alten Kirchenwesens und die flächendeckende Einführung erneut angeordnet.

Den Weg zur obrigkeitlichen Einführung der Reformation ging Johann Albrecht allein, da sein Vetter Magnus von Schwerin schon 1550 gestorben war und Heinrich V. im Februar 1552 erbenlos starb.<sup>73</sup> Das Herzogtum wurde nach vielen Streitigkeiten im Wismarer Gemeinschaftsvertrag 1555, bestätigt durch den Ruppiner Machtspruch 1556, zwischen Johann Albrecht und Ulrich, dem Bischofsadministrator von Schwerin, zur Nutzung neu geteilt<sup>74</sup> – als Vorbild diente der Vertrag von 1520. Johann Albrecht erhielt den bisherigen Albrechtsteil mit Schwerin als Residenz, Ulrich den Heinrichsteil mit Güstrow. Der Gemeinschaftsteil blieb unverändert bestehen, dasselbe galt für die bisherigen Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen jetzt noch die Kirchenhoheit kam. Die Teilung sollte nur bis zur Volljährigkeit der Brüder Christoph und Karl gelten, die aber später anders abgefunden wurden. Der Wismar-Ruppiner Vertrag von 1555/56 bereitete daher die endgültige Zweiteilung des Herzogtums vor, die dann 1621 erfolgte und den Gemeinschaftsteil beseitigte – nur Rostock blieb gemeinschaftlicher Besitz.<sup>75</sup>

Für die Einführung der Reformation im Gesamtherzogtum hatte die Teilung von 1555 keine Folgen, da beide Regenten evangelisch waren. Die Streitigkeiten zwischen Johann Albrecht und Ulrich, die bis an

<sup>72</sup> G.C.F. Lisch, Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I., in: Mecklenburgische Jahrbücher 8 (1843), S. 54 f. Vgl. auch Schirmmacher, Johann Albrecht (wie Anm. 52), Bd. 1, S. 204 f.

<sup>73</sup> Der durch einen Turnierunfall geistesschwach gewordene jüngere Sohn Heinrichs V., Philipp, wurde übergangen. Er starb erst 1557. Vgl. Lutz Sellmer, in: Biographisches Lexikon (wie Anm. 8), Bd. 1, S. 181 f.

<sup>74</sup> Vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 230-248.

<sup>75</sup> Um die durch die Säkularisationsgewinne, die Entflechtung der Teilungsbestandteile sowie durch die Aufteilung des Gemeinschaftsteils sich ergebenden Veränderungen gegenüber 1523 (vgl. oben, Anm. 3) zu dokumentieren, sei hier die Aufteilung von 1621 wiedergegeben: Im Erbvertrag vom 3. Mai 1621 erhielt der Schweriner Teil die Städte Wismar, Parchim, Schwerin, Waren, Sternberg und Kröpelin sowie die Ämter Schwerin, Crivitz, Neubukow, Insel Poel, Doberan, Mecklenburg, Gadebusch, Zarrentin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Neukloster, Sternberg, Lübz, Rehna, Wittenburg, Grabow, Grevesmühlen, Walsmühlen, Gorlosen und Marnitz. Zum Güstrower Teil gehörten die Städte Güstrow, Teterow, Malchin, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Röbel, Laage und Krakow sowie die Ämter Güstrow, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, Neu-Kalen, Stavenhagen, Stargard, Broda, Feldberg, Wesenberg, Boizenburg, Plau, Strelitz, Fürstenberg, Goldberg, Wredenhagen, Wanzka und Ivenack. Von den „Städtlein“ fielen Malchow, Brüel und Dassow an den Schweriner, Pentzlin, Sülze und Marlow an den Güstrower Teil. Vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 336 f. Zur Aufteilung der Ritterschaft auf dem Sternberger Landtag vom 15. Mai 1621 vgl. ebenda, S. 343 f.

den Rand militärischer Auseinandersetzungen geführt hatten, waren allein ein Kampf um Teilhabe an der Machtausübung, nicht wie in der vorigen Fürstengeneration zugleich Ausdruck eines religiösen Dissenses. Hatte man sich bisher mit der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung begnügt, so erhielt das Herzogtum 1552 eine eigene Kirchenordnung, die noch von Heinrich und Johann Albrecht gemeinsam in Auftrag gegeben worden war.<sup>76</sup> Der Entwurf stammte von Riebling und dem Rostocker Theologieprofessor Johann Aurifaber (1517–1568); Melanchthon überarbeitete und ergänzte vor allem den ersten, fast die Hälfte des Werkes ausmachenden Teil über die Lehrgrundlagen, das sog. Examen ordinandorum.<sup>77</sup> Die „Kirchenordnung, so in unsern, Johan Albrechts [folgt der Titel] fürstenthumen und landen sol gehalten werden“,<sup>78</sup> wurde in 500 Exemplaren von Hans Lufft in Wittenberg gedruckt und diente in der Folgezeit als Vorlage für zahlreiche Kirchenordnungen, u.a. in der Kurpfalz, in Pfalz-Zweibrücken, Braunschweig-Lüneburg, Hessen und Oldenburg; eine Ausstrahlung nach Osten oder Norden ist dagegen offenbar ausgeblieben. Am Schluss des ersten Teils versicherte Johann Albrecht, dass er nur die „einige, ewige lere“ verkündigen lassen wolle, wie sie in der Heiligen Schrift und in den altkirchlichen Symbola, im Katechismus und in den Schmalkaldischen Artikeln Luthers sowie in der Confessio Augustana enthalten sei und wie sie „in den kirchen der sechsischen lande, als in Lübeck, Hamburg, Lüneburg und anderen dergleichen gepredigt wird“. <sup>79</sup> Damit waren die Lehnnormen der mecklenburgischen Landeskirche autoritativ fixiert.

Die Kirchenordnung besteht aus fünf Teilen: Von der Lehre (sog. Examen ordinandorum); Von Erhaltung des Predigtamts oder ministerii evangelici (Ordination der Prediger, Kirchenzucht, Visitation); Von Ordnung der Lektion und Gesang in der Kirche (im Wesentlichen der Messordnung Rieblings von 1540/45 folgend, jedoch ohne der Elevation); Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien; Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren, Prädikanten und Legenten in der

<sup>76</sup> Zum Folgenden vgl. Heinrich Schnell, Die Meklenburgischen Kirchenordnungen, in: Mecklenburgische Jahrbücher 64 (1899), S. 6-33. Vgl. auch Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 132-136.

<sup>77</sup> Zu Melanchthons Beschäftigung mit der mecklenburgischen Kirchenordnung vgl. zahlreiche Briefe aus dem Jahre 1552, insbes. MBW (wie Anm. 42), Nr. 6460 (mit weiteren Stellenangaben). Das Examen ordinandorum publizierte Melanchthon mehrfach gesondert und mit neuen Ergänzungen; vgl. den Textabdruck in: Melanchthons Werke in Auswahl. Bd. 6, Gütersloh 1955, S. 168-259.

<sup>78</sup> Vgl. den Textabdruck in: Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 161-219.

<sup>79</sup> Ebenda, S. 190.

Universität und anderen Schulen (Sicherung der Kirchengüter für geistliche, soziale und Bildungszwecke).

Im zweiten Teil der Kirchenordnung wurden ausführliche Anordnungen über die Klöster getroffen, die also nicht auf einen Schlag aufgehoben werden sollten. Dagegen wurden in ihnen evangelische Lehre und Gottesdienstformen eingeführt; Messe, Heiligenverehrung, Gelübde und Ordenstracht waren abzuschaffen. Verlassen der Klöster wurde erlaubt, Heirat durch Beisteuer aus dem Klostervermögen erleichtert. Wer im Kloster bleiben wollte, musste den evangelischen Gottesdienst akzeptieren. Männerklöstern wurde die Aufnahme von Novizen verboten, Frauenklöster durften weiterhin „junge Jungfrauen“<sup>80</sup> aufnehmen, aber nicht mit Gelübden und Ordenshabit belasten. Allerdings war der Bestand an Ordensniederlassungen 1552 bereits nicht mehr intakt und wurde während der Visitation weiter vermindert.<sup>81</sup> 1520 hatte es im Herzogtum 19 Männerklöster gegeben<sup>82</sup> sowie elf Frauenklöster. Schon vor 1552 aufgehoben bzw. aufgegeben waren die Franziskanerklöster in Wismar, Rostock und Neubrandenburg, das Augustinereremitenkloster in Sternberg und das Dominikanerkloster in Röbel sowie das Prämonstratenserkloster Broda, ebenso die Präzeptorei Tempzin. Durch gütliche Einigung verschwanden während der Visitation die Feldklöster Dargun und Doberan, während die Kartause Marienehe gewaltsam beseitigt wurde. Von den Johanniterkomtureien wurden Groß Eichsen (Priorat) und Kraak 1552 säkularisiert, Mirow und Nemerow verzichteten zwar auf ihre geistliche Verfassung, blieben aber dem Orden, der vor dem Reichskammergericht gegen ihre Entfremdung geklagt hatte, unterstellt – allerdings durfte nur ein Einheimischer Komtur werden.

Die Visitation sollte das ganze Herzogtum umfassen, sowohl die Städte wie das Land waren zu bereisen. Gleichwohl war am Ende nur ein Teil des Territoriums visitiert.<sup>83</sup> Die Kommission bestand aus den beiden Superintendenten Riebling und Oemeken, zwei Rostocker Theologieprofessoren (Johann Aurifaber als Theologe und Johann

<sup>80</sup> Ebenda, S. 196.

<sup>81</sup> Zum Ende des mecklenburgischen Klosterwesens vgl. Otto Witte, Erläuterungen zur Karte der kirchlichen Gliederung Mecklenburgs um 1500. Köln 1970 (Historischer Atlas von Mecklenburg. Karte 5), S. 26-33; Ulpts, Bettelorden (wie Anm. 15), S. 345-393.

<sup>82</sup> Irrig Ulpts, Bettelorden (wie Anm. 15), S. 394, dass zu Beginn der Reformation fünf Johanniterkomtureien bestanden hätten, während Nemerow bereits im 15. Jahrhundert mit Gardow vereinigt worden war. Ulpts zählt daher 20 Männerklöster.

<sup>83</sup> Zur Durchführung der Visitation vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 80 ff.; Krüger, Frühmoderner Staat (wie Anm. 33), S. 70-76 (Amt Güstrow).

Hoffmann als Jurist) sowie dem seit 1541 im Visitationsgeschäft erfahrenen Sekretär Simon Leupold; der Vorsteher des jeweils visitierten Amtes trat zu der Kommission hinzu, ebenso ein eingesessenes Mitglied des Adels. Die Visitationsinstruktion vom 12. November 1552 enthielt die üblichen Aufgaben – mit den disziplinarischen Bestimmungen über Kirchenzucht und Lebenswandel wurde der obrigkeitliche Zugriff auf das Alltagsleben der Untertanen weiter ausgebaut.<sup>84</sup> Dass das alte Kirchenwesen noch keineswegs überall beseitigt war, belegt die Anweisung an die Kommissare, „unchristliche ceremonien und abgottereie“ abzuschaffen, „auch die fanen und creuze, so man in papatu pflegt umzutragen, aus den kirchen hinweg“ zu schaffen. Das *Procedere* zur Eigentumsfeststellung war mit der Purifizierung des Kirchengebäudes verbunden: In den Kirchen und Kapellen mussten die Visitatoren von Altar zu Altar gehen und dabei die jeweiligen Pfründeinkünfte und Stiftungen feststellen;<sup>85</sup> danach waren außer dem Hochaltar alle Altäre abzubrechen. Die Altarbilder sollten als Erbauungs- und Unterweisungsmittel für die Gemeinde an den Wänden befestigt werden, „shedliche und ergerliche bilde“ waren ebenso wie die Ziborien über den Altären zu beseitigen. „Wo man erferet, das etwa ein gotz oder bilde vorhanden, so man hat pflegen anzubeten, wirt als bald hinweg gethaen, zerbrochen und verbrennet.“<sup>86</sup> Überflüssige Kirchen und Kapellen waren abzubrechen oder in Wohnungen für Kirchen und Schulbedienstete, in Kornspeicher oder dergleichen umzuwandeln. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Kirchenordnung, das Kirchengut nur stiftungsgemäß zu verwenden, war in der Visitationsinstruktion eine sachfremde Verwendung mindestens nicht ausgeschlossen, wenn die Anweisung erteilt wurde, die erforderlichen Summen für Pfarrer und Kirchendiener auszuscheiden,<sup>87</sup> den Überschuss aber zu hinterlegen, „damit wir mit radt der landrethe davon ferner disponiren mugen“.<sup>88</sup> Auch die Vorschrift, alle Nebenaltäre zu beseitigen, wurde keineswegs überall durchgesetzt.<sup>89</sup>

<sup>84</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 219 ff.; den *Processus visitationis* vgl. ebenda, S. 221-224.

<sup>85</sup> Ebenda, S. 222. Dass wirklich so verfahren wurde, belegt die Aufzeichnung über Teterow; vgl. Krüger, *Frühmoderner Staat* (wie Anm. 33), S. 73.

<sup>86</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 220 u. 224.

<sup>87</sup> Die Summen für Pfarrer, Diakon, Schulmeister, Küster und Ökonom in der Stadt Teterow vgl. bei Krüger, *Frühmoderner Staat* (wie Anm. 33), S. 75.

<sup>88</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 220. Landräte = Vertreter der Landstände.

<sup>89</sup> Über die Kirchengausstattungen vgl. Eike Wolgast, *Die Reformation im Herzogtum Mecklenburg und das Schicksal der Kirchengausstattungen*, in: *Die bewahrende Kraft des Luthertums. Mittelalterliche Kunstwerke in evangelischen Kirchen*, hrsg. v. Johann Michael Fritz. Regensburg 1997, S. 54-70.

Als Ergebnis der Visitation wurde 1552 das Güstrower Domstift aufgelöst, der Grundbesitz fiel zum überwiegenden Teil an die Landesherrn.<sup>90</sup> Der Versuch Johann Albrechts, 1553 auch den Schweriner Dom in die Visitation einzubeziehen und dem evangelischen Gottesdienst zu öffnen, scheiterte am Widerstand des Administrators Ulrich, der zwar nicht das alte Kirchenwesen, wohl aber seine Zuständigkeiten schützen wollte.<sup>91</sup>

Die Reformation stärkte die Stellung der Landstände in Mecklenburg beträchtlich. Auf dem Sternberger Landtag von 1549 waren sie an der konfessionellen Festlegung des Herzogtums beteiligt worden, und sehr bald übernahmen sie sogar die Position des Hüters des lutherischen Bekenntnisstandes. Allerdings zählten zu den Ständen damals nur noch Ritterschaft und Städte; die Prälaten alten oder neuen Bekenntnisses wurden seit 1551 nicht mehr eingeladen. Gegen eine ständische Tilgungszusage für die Schulden der Erben Albrechts VII. (fast 500 000 fl.) garantierten Johann Albrecht und Ulrich – auch im Namen ihrer noch unmündigen Brüder Christoph und Karl – auf dem Güstrower Landtag am 5. Juli 1555 nicht nur die Rechte und Privilegien der Stände, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht, sondern sagten auch zu, sie „bey der wahren Religion, der Augspurgischen Confession und bey Fried und Recht gnediglich schützen und handhaben [zu] wollen“.<sup>92</sup> Die Landesfürsten verloren damit das *ius reformationis*, das den weltlichen Obrigkeiten mit der Reformation einen beträchtlichen Kompetenzzuwachs eingebracht hatte;<sup>93</sup> das Mitentscheidungsrecht der Stände in Kirchenfragen durchlöcherte das Prinzip von „*cuius regio, eius religio*“, das der Augsburger Religionsfrieden von 1555 den weltlichen Fürsten zubilligte. Mit der Abmachung von 1555 war auch die Möglichkeit, das Reformationsrecht zu nutzen, um durch Herrschaftsverdichtung und -zentralisierung einen modernen Territorialstaat aufzubauen, für Mecklenburg nur noch sehr eingeschränkt gegeben. Die Konfessionsgarantie musste in der Folgezeit jedes Mal wiederholt werden, wenn die Herzöge die Stände zur immer erneut notwendig werdenden Schuldentilgung bewegen wollten.<sup>94</sup>

<sup>90</sup> Vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 81.

<sup>91</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 315 f.

<sup>92</sup> Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 239.

<sup>93</sup> Vgl. allgemein Bernd Christian Schneider, *Ius reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches*. Tübingen 2001, S. 51-269.

<sup>94</sup> Schon in den Sternberger Reversalen 1572 erhielten die Stände als Gegenleistung für ihre Bereitschaft, Schulden in Höhe von 400 000 Gulden zu übernehmen,

Bei der Landesteilung 1555/56 zählte die Kirchenhoheit zu den Gemeinschaftsrechten, während der Kirchen- und Klosterbesitz zwischen Johann Albrecht und Ulrich geteilt wurde. Die Ritterschaft erhielt zur Versorgung ihrer weiblichen Angehörigen die Frauenklöster Neukloster, Ivenack und Dobbertin zugewiesen, wenig später stattdessen: Dobbertin, Malchow und Ribnitz; das Rostocker Kloster zum Heiligen Kreuz fiel an den Rat zur Versorgung von Bürgertöchtern.<sup>95</sup> 4500 Gulden wurden aus den Kloster Gütern für Universität und Schulen ausgeschieden.<sup>96</sup> Die fürstliche Kirchenhoheit wurde allerdings von den Ständen nicht nur in der Grundsatzentscheidung des Verzichts auf das *ius reformandi*, sondern auch in Einzelfragen beschnitten. So beanspruchten sie das Recht, die Kirchenordnung zu approbieren und auf die Visitation Einfluss zu nehmen.<sup>97</sup> Die Herzöge verwarfen dies zwar als Anmaßung, legten aber auf dem Güstrower Landtag 1557 neben dem Dotationsbrief für die Universität Rostock<sup>98</sup> die Instruktion für eine neue Visitation des Landes vor, „so wol in den geteileten alse in den ungeteileten stedten und dorfern, darein pfarkirchen verhanden“.<sup>99</sup> Für die kleinen Städte und die Dörfer sollte die

---

erneut die Zusicherung, sie „bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession“ zu schützen. Vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 271. Auf dem Landtag wurden den Ständen auch die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz übertragen, Ribnitz mit Vorbehalten für die Zeit der Regierung der Äbtissin Ursula (gest. 1586); vgl. ebenda, S. 268 f.

- <sup>95</sup> Zum Schicksal der Klöster vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 85-92; Heinrich Schreiber, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. Halle 1899, S. 26-32; Sabine Pettke, Das Rostocker Kloster zum Heiligen Kreuz vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Köln (u.a.) 1991. Zum Kloster Rühn vgl. Susanne Böhlend, Das evangelische Kloster Rühn im Stiftsland Schwerin und seine Rechtsverhältnisse seit Beginn der lutherischen Reformation, in: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte – Mecklenburgia Sacra 2 (1999), S. 59-84; 3 (2000), S. 40-59.
- <sup>96</sup> Über die genaue Zusammensetzung dieser Summe aus geistlichen Einkünften vgl. die Aufstellung Johann Albrechts, 4. Februar 1557; Schirrmacher, Johann Albrecht (wie Anm. 52), Bd. 2, S. 42 f.
- <sup>97</sup> Vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 83.
- <sup>98</sup> Zur Universität Rostock vgl. Thomas Kaufmann, Universität und lutherische Konfessionalisierung. Die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1560 und 1675. Gütersloh 1997; Matthias Asche, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800). Stuttgart 2000; zum Dotationsbrief vgl. Kaufmann, Universität, S. 49; Asche, Bürgeruniversität, S. 53. Neben dem Versprechen materieller Ausstattung sagten die Herzöge erneut zu, fortan die reine Lehre nach der *Confessio Augustana* durch gelehrte Männer predigen und vortragen zu lassen.
- <sup>99</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 224-227 (Zitat S. 224). Die Visitation war im Wismarischen Teilungsvertrag vorgesehen gewesen; vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 232.



Kommission zwei Gruppen bilden, um rascher voranzukommen. Rostock und Wismar blieben ausgespart, dagegen wurde die vorübergehende Abwesenheit der katholischen Witwe Albrechts VII. benutzt, um in ihrem Leibgedinge, den Ämtern Lübz und Crivitz, die Reformation einzuführen. Für die Visitation wurde die Kirchenordnung von 1552 mit einigen Zusätzen über schärfere Kirchengleichheit auf Niederdeutsch in Rostock gedruckt.<sup>100</sup> Als Visitatoren fungierten diesmal die Superintendenten Oemeken (Güstrow) und Johannes Freder (Wismar) (1510–1562), die Rostocker Theologieprofessoren Georg Venetus (gest. 1574) und Tileman Heshusen (1527–1588), als Sekretäre Peter Wefflingk und daneben wiederum Leupold, ferner „denen von adel, die sie zu sich erfurdern werden“.<sup>101</sup> Von den Visitatoren blieb nur Freder bis zum Abschluss 1560 tätig, alle anderen schieden vorher aus bzw. verließen das Land. Erstmals erfasste die Visitation das gesamte Territorium.

Ausführlich erörterte die Instruktion die Behandlung der Frauenklöster, insbesondere des Klarissenklosters Ribnitz, an dessen Spitze seit 1538 die Tochter Heinrichs V., Ursula von Mecklenburg (1510–1586), stand. Hier wie in allen Frauenklöstern sollten evangelische Prediger eingesetzt und die alten Zeremonien abgeschafft werden. Die Nonnen sollten nicht mehr auf der abgeschiedenen Empore, sondern im Chor sitzen. Ob sie die Ordenstracht beibehalten wollten, stand in ihrem Belieben. Wer trotz Unterweisung beim alten Glauben blieb, musste das Kloster verlassen.<sup>102</sup> Die meisten der elf Frauenklöster waren schon vor der Visitation verödet, Malchow (Magdalenerinnen) und Eldena (Zisterzienserinnen) kapitulierten vor den Visitatoren, während Ribnitz durch die Autorität der Herzogin-Äbtissin geschützt war. Erbitterten Widerstand, der sich über viele Jahre hinzog und auch durch Gewaltanwendung nur zeitweise zu brechen war, leistete das Benediktinerinnenkloster Dobbertin.<sup>103</sup>

Selbstständig handelte Herzog Ulrich als Bischofsadministrator für das Hochstift Schwerin. Im Wismarer Gemeinschaftsvertrag verpflichtete er sich 1555, den Konfessionsstand des geistlichen Territoriums am Augsburger und am mecklenburgischen Bekenntnis auszu-

<sup>100</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 134 f. Vgl. auch Bibliographie (wie Anm. 45), Nr. 1679. – Oemeken verfasste zur Erläuterung eigens eine „Van der Visitation nödige underrichtinge“. Rostock 1557; vgl. ebenda, Nr. 1680.

<sup>101</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 224.

<sup>102</sup> Ebenda, S. 225 f.

<sup>103</sup> Für die den Ständen übergebenen Frauenklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz erließen die Herzöge im Mai 1572 eine eigene Klosterordnung, deren Verfasser David Chytraeus war; vgl. ebenda, S. 250–262.

richten.<sup>104</sup> Zwei Jahre später ließ er eine „gemeine, uns alleine zuständige visitation“ durchführen<sup>105</sup> und baute in der Folgezeit eine eigene evangelische Kirchenorganisation für das Hochstift auf. Neben ihm als Inhaber der Temporalien amtierte seit 1561 als Verwalter der Spiritualien ein Stiftssuperintendent; auch erhielt das Stiftsland 1567 ein eigenes Konsistorium.<sup>106</sup> Im Hochstift Ratzeburg schaffte das Domkapitel in Abwesenheit des Bischofsadministrators Christoph, der sich wegen seiner Hoffnungen auf das Erzstift Riga, zu dessen Koadjutor er gewählt worden war, in Livland aufhielt, 1566 die alten Zeremonien ab. Offiziell wurde die Reformation im Hochstift 1575 eingeführt, die erste Generalvisitation fand aber erst 1581 statt.<sup>107</sup>

Mit einem Mandat vom 13. Januar 1560 verpflichteten Johann Albrecht und Ulrich alle Prädikanten, Kirchen- und Schuldiener erneut und definitiv auf die Kirchenordnung von 1552. Wer dieser Anordnung nicht folgen wollte, musste innerhalb von 14 Tagen das Land verlassen.<sup>108</sup> Damit war die kirchlich-konfessionelle Übergangsphase im Herzogtum endgültig abgeschlossen. Der organisatorische Ausbau der Landeskirche zog sich gleichwohl noch bis 1571 hin. 1570 wurde das schon lange geplante Konsistorium mit Sitz in Rostock errichtet,<sup>109</sup> das im Auftrag der Herzöge die *iura in sacra* verwaltete und die geistliche Gerichtsbarkeit, insbesondere in Lehrstreitigkeiten und Eheirungen, ausübte.<sup>110</sup> Als Urteilsnorm galten die Bibel, die *Confessio Augustana*, Melanchthons Apologie, Luthers Schmalkaldische Artikel und die Kirchenordnung von 1552. Eine Appellation vom Konsistorium an das Hofgericht war möglich.

<sup>104</sup> Vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 232.

<sup>105</sup> Die Visitationsinstruktion von 1557 vgl. in: Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 316 ff. (Zitat S. 317).

<sup>106</sup> Die Konsistorialordnung vgl. in: Ebenda, S. 319-323. Die Stiftssuperintendentur wurde 1576 mit derjenigen der Grafschaft Schwerin vereinigt; vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 112.

<sup>107</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 476; über die Protestantisierung von Ratzeburg vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 114 ff.; Wolgast, Hochstift (wie Anm. 8), S. 261-266. Zum Hochstift Ratzeburg vgl. auch Stefan Petersen, in: Bistümer (wie Anm. 8), S. 590-598 und 917 (Karte).

<sup>108</sup> Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 137 f.

<sup>109</sup> Die „Kirchengerichts- oder Consistoriordnung“ vgl. in: Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 231-247. Das Konsistorium, aus Juristen und Theologen bestehend, wurde aus den Einkünften des 1567 aufgehobenen Rostocker Domstifts bezahlt. Vgl. zur Entstehung des Konsistoriums auch Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 103 ff.

<sup>110</sup> Die *iura circa sacra*, vor allem Personalfragen und Sorge für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, blieben im Kompetenzbereich der Regierung.

Wie das Konsistorium gehörte auch die kirchliche Neueinteilung des Landes zu den organisatorischen Maßnahmen, die zur Stabilisierung der Verhältnisse beitrugen. Die alte Archidiakonatsgliederung war ebenso wie die Diözesanabgrenzung der Reformation zum Opfer gefallen, die bisherigen Superintendenturen hatten unklare oder nur sehr begrenzte Wirkungskreise gehabt. Mit der Ordnung vom 31. Januar 1571 wurden sechs Landessuperintendenturen errichtet, deren Sprengel die alten Herrschaftsbestandteile widerspiegeln: Wismar für das Herzogtum Mecklenburg, Güstrow und Parchim für das Herzogtum Wenden, Schwerin für die gleichnamige Grafschaft (und ab 1576 zugleich für das Hochstift), Rostock für die Lande zu Rostock, Neu-Brandenburg für das Land Stargard.<sup>111</sup> Auf die Amtsführung der Superintendenten hatten die Stände insofern Einfluss, als bei Visitationen, die die Superintendenten in ihren Sprengeln vornahmen, Ständevertreter beteiligt werden sollten.<sup>112</sup> Eine ständische Mitwirkung bei der Ernennung der Superintendenten lehnten die Herzöge dagegen 1610 als unzulässigen Eingriff in ihre bischöflichen Kompetenzen ab.<sup>113</sup> Die Forderung der Ritterschaft auf dem Güstrower Landtag 1572 nach einem materiellen Prüfungsrecht für Konsistorial- und Superintendentenordnung zeigte, auch wenn die Herzöge zu dieser Konzession nicht bereit waren, bis zu welchem Ausmaß die Stände ihr Mitwirkungsrecht in Kirchenfragen auslegten.<sup>114</sup> So protestierten die Stände 1606 auch gegen die Publikation der 1602 erschienenen überarbeiteten Kirchenordnung.<sup>115</sup> Die Unterschrift Herzog Ulrichs für sich und die beiden unmündigen Söhne des 1576 gestorbenen Johann Albrecht unter der Konkordienformel<sup>116</sup> dokumentierte Ende 1579 den lutherischen Bekenntnisstand des Herzogtums abschließend und dauerhaft.

<sup>111</sup> Die Superintendentenordnung vgl. in: Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 247-250.

<sup>112</sup> Dies sagten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich in den Sternberger Reversalen 1572 zu; vgl. Mecklenburgische Urkunden (wie Anm. 3), S. 269.

<sup>113</sup> Vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 208.

<sup>114</sup> Vgl. Mejer, Zum Kirchenrechte (wie Anm. 40), S. 138 ff.

<sup>115</sup> Vgl. Kirchenordnungen (wie Anm. 20), S. 147; Schnell, Kirchenordnungen (wie Anm. 76), S. 69. Zur Vorbereitung der neuen Kirchenordnung sowie zu den textlichen Veränderungen vgl. ebenda, S. 42-77.

<sup>116</sup> Vgl. Schmaltz, Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 134. Vgl. auch Schnell, Kirchenordnungen (wie Anm. 76), S. 39 ff. Das sog. Bergische Buch, die *Solida declaratio*, unterzeichneten 1577/78 alle 466 mecklenburgischen Pastoren mit Ausnahme des Wismarer Superintendenten und von drei Wismarer Geistlichen; ihnen waren die Formulierungen zu wenig entschieden. Schließlich wurden sie des Landes verwiesen.

